


Karl XI., Schweden, König Johan Bergenhielm

**Ihr. Königl. Maytt. zu Schweden Gnädigste Verordnung/ Welche bey denen
Licent-Gerichten in Pommern beobachtet werden soll : Datum Stockholm/ den
22. Novembr. Anno 1688**

Alten Stettin: Bey Friederich Ludwig Rheten, 1692

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1809697700>

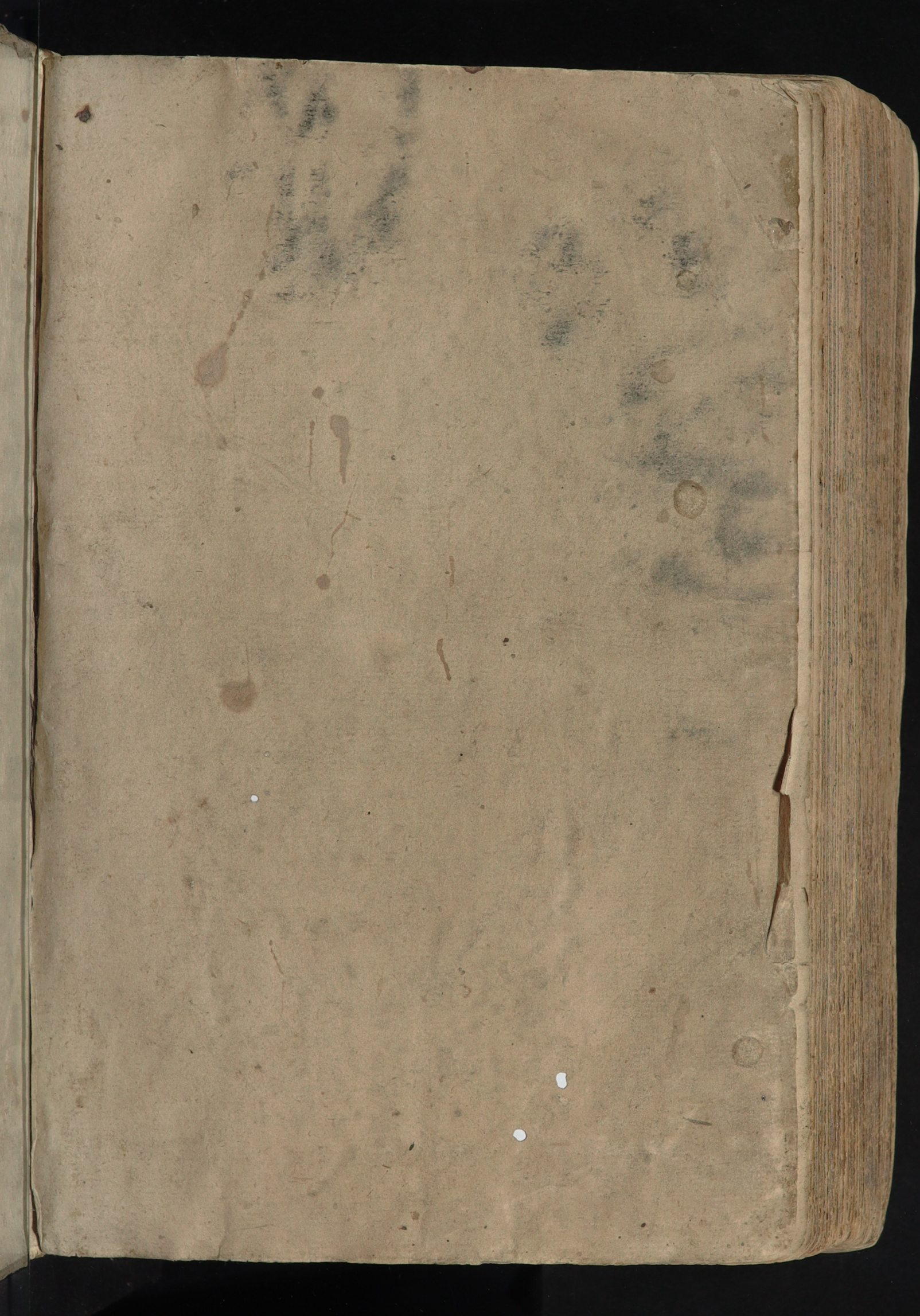
Druck Freier  Zugang

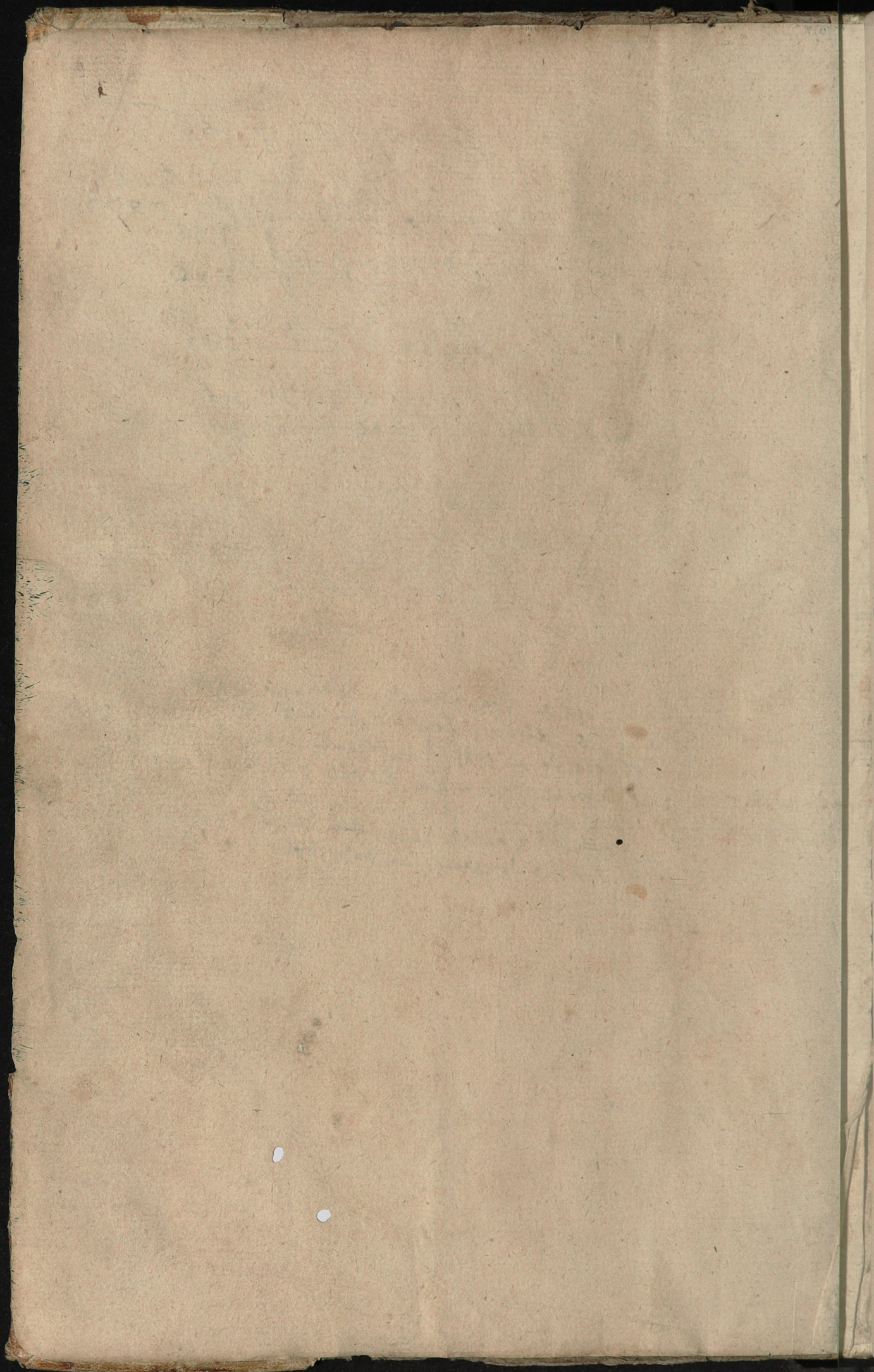




Eg II

83-4



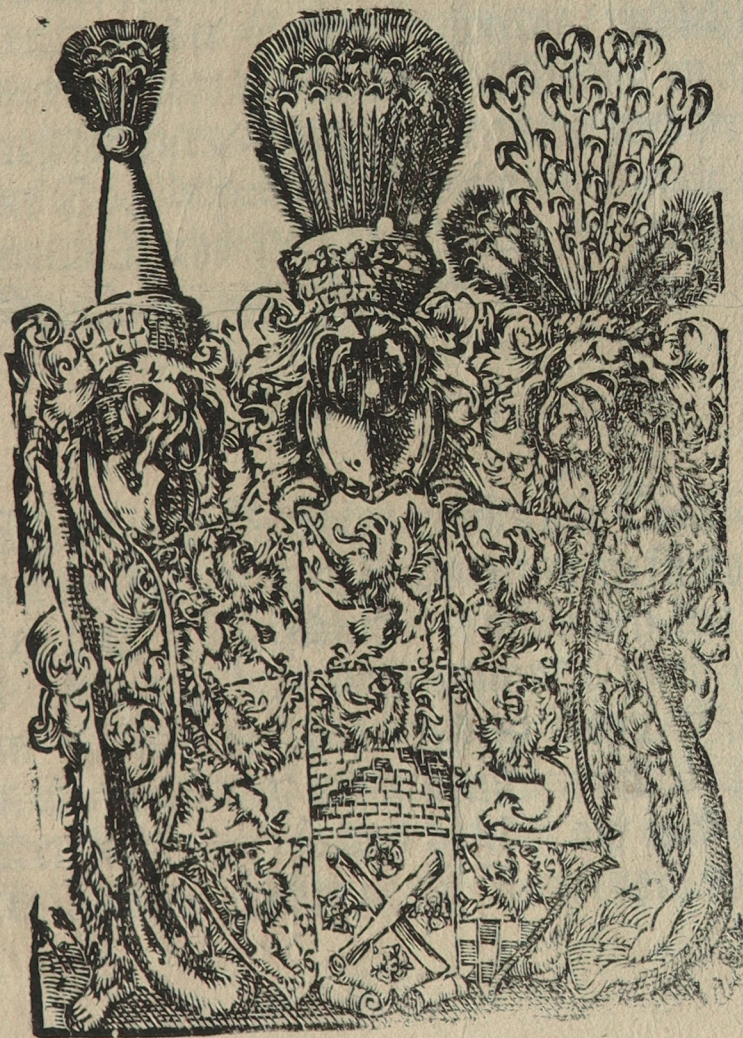


47 521
Ehr. Königl. Maytt. zu Schweden
Gnädigste

Verordnung |

Welche bey denen
Licent-Verichten in Pommern
beobachtet werden soll.

Datum Stockholm / den 22. Novembr.
ANNO 1688.



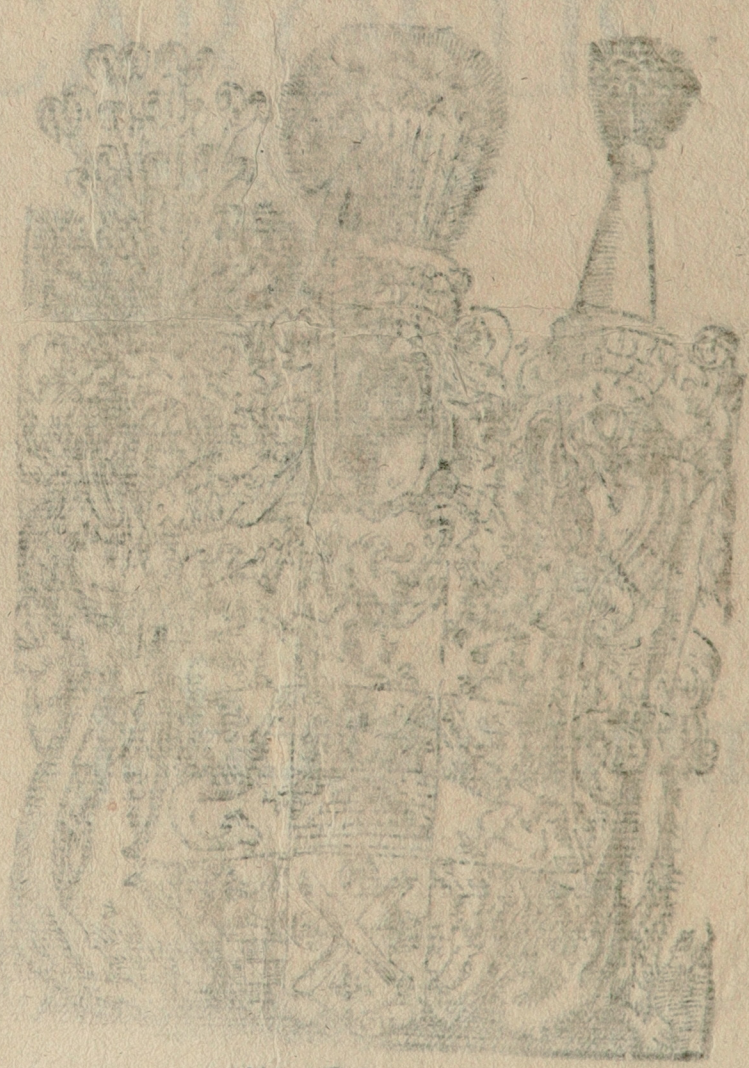
Alten Stettin /
Bey Friederich Ludwig Rheten / Königl. Buchdrucker. 1692.

Druck und Verlagsanstalt
Göteborg

REVOLUTION

Erste Ausgabe
Giebt Nachrichten in Pommern
Verändert worden ist

Datum Stockholm den 22. November
ANNO 1788



Die Freiheit ist das Recht
des Menschen zu sein
und nicht zu werden



I.

Gleich wie Ebro Königl.
 Maytt. gnädigst wollen/ daß in de-
 nen Städten Stettin und Stral-
 sund künfftig Licent-Gerichte gehalten
 werden sollen/ also soll der Ober-
 Inspector, wan er anwesend ist / das præsidium dabey
 führen/ und sollen in dem Licent-Gerichte zu Stettin/ des-
 selben Besizersere seyn / erstlich der daselbige Licent-Ein-
 nehmer/ welcher auch in des Ober-Inspectoris Abwesenheit
 præsidiren soll/ dan ein Rathsh. Herr auß dem Stadt-Ma-
 gistrat, drittens der Schloß-Inspector / und lechlich der
 Controleur ; Aber in dem Licent-Gerichte zu Stral-
 sund/ zuerst der Licent-Einnehmer daselbst/ welcher gleich-
 falls in des Ober-Inspectoris Abwesenheit præsidiren soll ;
 Nach ihm ein Rathsh. Herr der Stadt / und dan der Ar-
 tillerie Buchhalter und endlich der Controleur.

2.

Bey diesen Gerichten müssen alle Confiscations-
 Sachen so bey den Licenten in Pommern fürkommen/
 wie auch aller Unterschleiff / welcher bey den Zöllen
 und Accysen vorgehet / auffgenommen werden / doch
 mit dem Unterscheid / daß bey dem Licent-Gerichte in
 Stettin alles dasjenige auffgenommen und abgeurthei-
 let werden soll / was so wol daselbst als auch in denen
 Städten Wolgast / Schwine und Dierwenow vorfället ;

X

Bey

Bei dem Vicent-Gerichte in Stralsund aber alles was
beydes dort und dan auch in den Städten Greiffswald
und Bahrt vorkommt/da dan nicht allein die Besuche-
re/ sondern auch andere/ welche einigen Beschlagn thun
können/ Klägere seyn/ und das gewöhnliche Confiscati-
ons-Antheil als den vierdten Part zu geniessen haben
sollen.

3.

Alle Klägere müssen für dieses Gerichte von
dem Ober-Inspectori peremptorie citiret und geladen
werden/ doch daß eine so lange Zeit fürgesetzt werde/
in welcher der Beklagte gnugsame Frist haben kön-
ne sich einzustellen; Solte aber alsdan jemand ohne
rechtmäßige Hinderniß (die Er aber in termino anzu-
geben und zu erweisen schuldig ist/) säumig erfunden
werden zu compariren/ so wird derselbe sofort in con-
tumaciam verurtheilet / und das Urtheil zur gebüh-
renden Execution remittiret.

4.

Diese Gerichte müssen so oft/ als es nöthig ge-
heget werden/ umb die Parten nicht auffzuhalten/ bey
einer solchen Straffe/ die Ihro Königl. Maytt. Cam-
mer-Collegium wan darüber geklaget wird/ nach Be-
schaffenheit der Umstände zu dictiren und anzulegen /
billig findet.

Xij

5. Es

5.

Es haben diese Gerichte sich eigentlich und genau zu richten nach denen Licent-Regulations-Ordnungen und Taxen auch mehr andern Königlichen Verordnungen / welche alschon gemacht seyn / oder künfftig gemacht werden können. Und ist ihnen keines weges zugelassen zu arbitriren / sondern müssen sich bey Ihro Königlichen Mayest. Kammer- und Commercien-Collegium über diejenige Vorkommenheiten befragen / worauff sie kein klar Gesetz haben.

6.

Aber alles dasjenige / so bey diesen Gerichten Jährlich abgeurtheilet wird / müssen richtige Protocolla gehalten / und darin eines jeden Votum und dazu habende Rations und Gründe / genau eingeführet / auch nach den meisten Stimmen das Urtheil / und darin die Rationes abgefasset / und von denenjenigen unterschrieben werden / welche mit den Urtheil einig gewesen sind / wovon selbiges Original bey dem Gerichte bleibt / das Original aber so dem Part gegeben wird / unterschreibet derjenige allein / welcher das Præsidium dabey geführet hat. Von obigen Protocollen bleibt ein reingeschriebenes bey dem Gerichte / und das andere Exemplar muß der Ober-Inspector Jährlich umb Lichtmessen / als

Den 2.

den 2. Februarii, in dem Königl. Kammer-Collegio einzuschaffen/ bemühet und gehalten seyn.

7.

So sollen auch so wohl die Protocollisten welche beendigte Notarii seyn müssen/ als auch die übrigen Bessikere diesem Gerichte beywohnen ohne einiges absonderliches Lohn / dannhero die auß dem Mittel des Stadt Magistrats Jährlich umbwechseln können / wan ihnen solches gefällig ist.

8.

Was nun von diesem Gerichte rechtmäßig und nach Inhalt der Ordonnantien abgeurtheilet wird/ dasselbe sol gebührend exequiret/ aber niemanden eine Apellation davon verstattet werden/ wan die Sache von mindern Werth als 25. Reichsthaler species ist; Was aber diese Summa übertrifft/ darin wird die Apellation an die Königl. Kammer- und Commerc. Collegia gegen Erlegung 2½ Reichsthlr. species zugelassen/ doch daß dasjenige/ so schon abgeurtheilet ist / ohne sichere Pfandt oder Bürgen nicht mag gehoben werden / bis ermeldte Collegia einen Schluß in der Sache gemachet; Und soll derjenige/ welcher provociren wil/ verbunden und gehalten seyn innerhalb 4. Tagen zu appelliren; Und soll ihm eine Zeit von 4. Monaten verstattet werden/ umb nicht allein die Sache in Ihr. Königl. Maytt. Kammer-Collegio abzugeben/

geben / besondern auch ohne vorhergehende citation (welche Ihr. Königl. Maytt. unnöthig zu seyn erachten) sein libell mit den gravaminibus innerhalb solchen Termini einzuliefern.

9.

Auff dem Fall die Bediente / oder welche einen Verschlag machen / wegen Ablegenheit des Orts / sich nicht im Kammer- und Commerzien-Collegio solten einfinden können / die durch Apellation dahin devolvirte Sache außzuführen / soll der Advocat Fiscal sich der gerichtlichen Ausführung derselben annehmen / zu welchem Ende daßjenige Gericht / so in der Sache gesprochen / und von dessen Urtheil appelliret worden / die gesamppte Acten in Copia nebst dem Protocoll dem Advocat Fiscal zusenden soll / doch daß dem Protocollisten vom Apellanten / es sey derselbe entweder ein Bedienter / Angeber oder Part / für jeden Bogen (auff dessen ede Seite 24. Zeilen geschrieben seyn müssen) für seine Mühe 32. Pfl. erleget werden; Worauff so dan dem Fiscal obliget die Sache im Collegio außzuführen / und zum Urthel zu beförden / und müssen von obgemeldten Gerichte dem Fiscal alle Rations vollkömlich an Hand geben werden / damit Er der Ausführung der Sachen sich annehmen könne.

10.

Solte schließlich auch ein oder das andere von obgemeldten Gerichten oder sonst jemand anders / wer der
auch

auch wäre/ sich unterstehen einige Confiscations und Beschlüge loßzugeben/ derselbe soll vom Ober-Inspector/ oder im Fall derselbe dabey interessiren solte / von dem der den Beschlag gethan/ angegeben/ und nach Beschaffenheit der Sachen dergestalt angesehen werden/ als die so Ihr. Königl. Majest. jetztberührte heilsame Verordnung verächtlich hindan gesetzt. Actum ut supra.

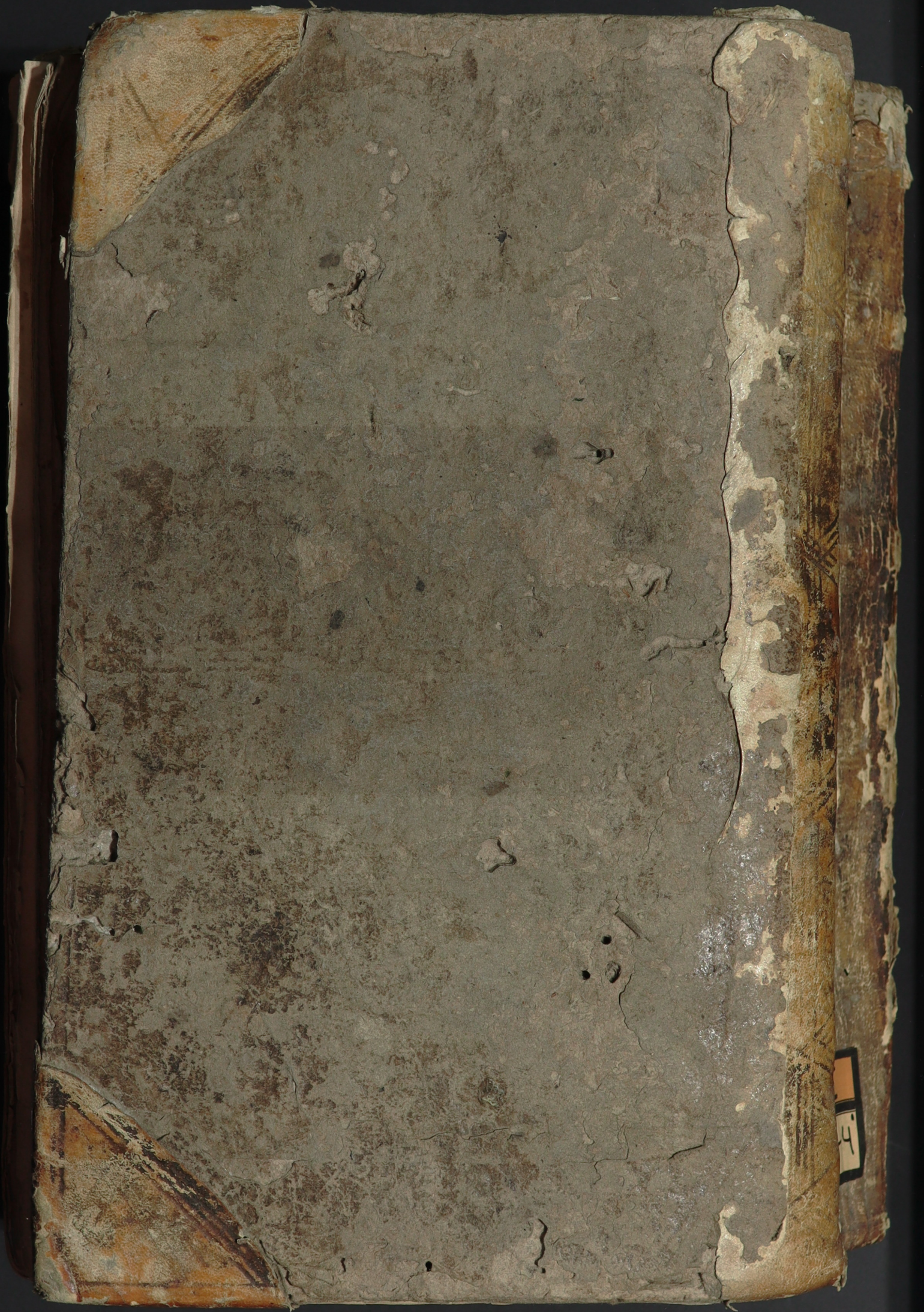
CAROLUS.

L.S.

J. Bergenhielm.

LBMV Schwerin 33
33\$000990191





5.

Es haben diese Gerichte sich eigentlich und ge-
 zu richten nach denen Licent- Seglations- Ordnungen
 id Taxen auch mehr andern Königlichen Verordnun-
 n / welche alschon gemacht seyn / oder künfftig ge-
 acket werden können. Und ist ihnen keines we-
 zu arbitriren / besondern müssen sich bey
 nighlichen Mayest. Kammer- und Com-
 collegium über diejenige Vorkommenhei-
 en / worauff sie kein klar Gesetz ha-

6.

alles dasjenige / so bey diesen Gerichten
 geurtheilet wird / müssen richtige Protocolla
 d darin eines jeden Votum und dazu haben-
 nd Gründe / genau eingeführet / auch nach
 Stimmen das Urtheil / und darin die Ra-
 sset / und von denenjenigen unterschrieben
 che mit den Urtheil einig gewesen sind / wo-
 Original bey dem Gerichte bleibt / das
 e so dem Part gegeben wird / unterschrei-
 allein / welcher das Præsidium dabey gefüh-
 Von obigen Protocollen bleibt ein reinge-
 ym Gerichte / und das andere Exemplar
 r- Inspector Jährlich umb Lichtmessen / als
 den 2.

